



**Entscheidung Nr. 8/2024 des Medienrats der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft über die Verlängerung der befristeten Zuteilung der  
Funkfrequenz 97,5 MHz an die PGmbH Sunshine Sounds für ihren  
Regionalsender "Radio Sunshine" aufgrund von kurzfristig aufgetretenem  
Frequenzbedarf**

**DER MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

hat in Anwendung der Artikel 63 sowie 51 und 52 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret 2021)<sup>1</sup>,

und

aufgrund der am 10. Juni 2024 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Ausschreibung der UKW-Funkfrequenz Lontzen 97,5 MHz für einen Regionalsender sowie des diesbezüglich seitens der Sunshine Sounds PGmbH am 7. August 2024 fristgerecht eingereichten Antrag auf Funkfrequenzzuteilung,

sowie

aufgrund der Entscheidung Nr. 3/2024 des Medienrats der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. September 2024 (Umlaufverfahren Nr. 28/2024) über die Verlängerung der befristeten Zuteilung der Funkfrequenz 97,5 MHz an die PGmbH Sunshine Sounds für ihren Regionalsender "Radio Sunshine" aufgrund von kurzfristig aufgetretenem Frequenzbedarf, welche die durch die Entscheidung Nr. 2/2024 des Medienrats der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. Mai 2024 (29. Sitzung des Medienrats) erfolgte befristete Zuteilung verlängert und der PGmbH Sunshine Sounds die Funkfrequenz 97,5 MHz in Anwendung des Artikels 63 des Mediendekrets 2021 bis zum 31. Dezember 2024 befristet zuteilt,

folgende **ENTSCHEIDUNG** getroffen:

**Artikel 1.** Die durch Entscheidung Nr. 3/2024 des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. September 2024 verlängerte befristete Funkfrequenzzuteilung nach Artikel 63 des Mediendekrets 2021 an die PGmbH Sunshine Sounds für ihren Regionalsender "Radio Sunshine" wegen kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf wird – in Erwartung des Abschlusses des laufenden Zuteilungsverfahrens der Funkfrequenz Lontzen 97,5 MHz nach Artikel 51, 52, 58, 62 und 65 des Mediendekrets 2021 – von Amts wegen bis zum 31. Mai 2025 einschließlich verlängert.

---

<sup>1</sup> B.S., 12. April 2021, *err.* B.S., 14. Juni 2021.

**Artikel 2.** Die PGmbH Sunshine Sounds führt die jetzige Nutzung der Funkfrequenz 97,5 MHz unter den bisherigen Bedingungen der Entscheidung Nr. 3/2024 des Medienrats weiter (siehe auch Anhang 1).

**Artikel 3.** Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 2025 um 00:00 Uhr in Kraft.

***Die vorliegende Entscheidung ist wie folgt begründet:***

Mit Erklärung vom 14. März 2023 beantragte die Sunshine Sounds PGmbH vom Medienrat "die Frequenz 97,5 und die Lizenz für Radio Sunshine zu verlängern". Außerdem bestätigt sie, dass sie beabsichtigt, den Radiobetrieb in Zukunft weiterhin aufrecht zu halten und dies, wie auf einer Anhörung vom 22. März 2023 bekräftigt, als Regionalsender. Diese Absicht wurde im Rahmen der am 10. Juni 2024 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Ausschreibung<sup>2</sup> der UKW-Funkfrequenz Lontzen 97,5 MHz für einen Regionalsender seitens der Sunshine Sounds PGmbH durch einen am 7. August 2024 dem Medienrat per E-Mail übermittelten Antrag auf Funkfrequenzzuteilung der Funkfrequenz 97,5 MHz für einen Regionalsender bestätigt.

Dieses Zuteilungsverfahren kann nicht bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen werden, da die eingereichte Akte nicht vollständig ist, sodass noch zusätzliche (vor allem inhaltsbezogene) Informationen vom Antragsteller Sunshine Sounds PGmbH angefordert und von diesem zwingend hinterlegt werden müssen. Folglich würde der Sendebetrieb der Sunshine Sounds PGmbH ab dem 1. Januar 2025 und bis zur endgültigen Entscheidung über die Zuteilung der Funkfrequenz 97,5 MHz nicht mehr möglich sein.

Die vorgesehene Verlängerung der durch die Entscheidung Nr. 3/2024 vom 30. September 2024 erfolgten Verlängerung der befristeten Funkfrequenzzuteilung der Frequenz 97,5 MHz an die Sunshine Sounds PGmbH für ihren Regionalsender „Radio Sunshine“ unter den bisherigen Bedingungen aufgrund von kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf auf der Grundlage von Artikel 63 des Mediendekrets ist deshalb notwendig und angemessen.

So entschieden vom Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 20. Dezember 2024 (32. Sitzung).

Eupen, den 20. Dezember 2024,

für den Medienrat,

  
Jürgen Heck,  
Präsident.

---

<sup>2</sup> Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Bekanntmachung gemäß Artikel 52 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret 2021), B.S., 10. Juni 2024.

**Beschwerde, Rechtsbehelf und Datenschutz****BESCHWERDEMÖGLICHKEIT**

Gemäß dem Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes einer Ombudsperson für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist die Ombudsperson zuständig, Beschwerden über die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden in ihren Beziehungen zu den Bürgern zu untersuchen und in den bestehenden Konflikten zu vermitteln.

Die Beschwerde ist ohne Formvorgabe der Ombudsperson, *Platz des Parlaments 1, 4700 Eupen*, (Telefon: 0800/98759, [beschwerde@dg-ombudsdienst.be](mailto:beschwerde@dg-ombudsdienst.be)) zu übermitteln. Eine Beschwerde bei der Ombudsperson hat für den Beschwerdeführer eine aussetzende Wirkung auf die Klagefrist vor dem Staatsrat (siehe unten). Die Leistungen der Ombudsperson sind für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Für weitere Informationen: <https://www.dg-ombudsdienst.be>.

**RECHTSBEHELFF**

Gemäß Artikel 142 Absatz 1 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen und gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen Rechtshandlungen der Verwaltungsbehörden eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Die Klage wird eingereicht wegen Verletzung wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch.

Die unterschriebene Klage hat innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung entweder mittels Einschreibebriefs bei der Kanzlei des Staatsrates, *rue de la Science 33, 1040 Brüssel*, oder auf elektronischem Weg (<https://eproadmin.raadvst-consetat.be>) zu erfolgen. Der Gegenpartei wird eine Abschrift der Klage zur Information zugesendet. Pro klagende Partei ist eine Gebühr von 200 EUR zu entrichten.

Durch eine bei der Ombudsperson eingereichte Beschwerde gegen die vorliegende Rechtshandlung wird für den Beschwerdeführer die Klagefrist vor dem Staatsrat ausgesetzt. Die verbleibende Frist setzt entweder zu dem Zeitpunkt ein, zu dem der Beschwerdeführer von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wird, dass seine Beschwerde von der Ombudsperson nicht behandelt wird oder abgewiesen wird, oder nach Ablauf einer Frist von vier Monaten, die ab Einreichung der Beschwerde einsetzt, wenn die Entscheidung nicht früher getroffen worden ist. In letzterem Fall weist der Beschwerdeführer dies durch eine Bescheinigung der Ombudsperson nach.

Für weitere Informationen: <http://www.raadvst-consetat.be> (Deutsch).

**DATENSCHUTZ**

Laut Artikel 112 §2 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen ist der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Gospertstraße 42*,

4700 Eupen, verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Er verwendet diese Daten nur für den angegebenen Zweck und die angegebene Dauer. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung. Sie verfügen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über folgende Rechte: Auskunft, Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter: <https://www.ostbelgienlive.be/datenschutz>, Paragraph 1 Datenschutzbestimmungen. Bei der Lektüre dieses Paragraphen muss anstelle von « Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft » « Der Medienrat » gelesen werden. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten mittels E-Mail an [info@medienrat.be](mailto:info@medienrat.be).

Datenschutz-Beschwerden können an die Datenschutzbehörde, *Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel*, gerichtet werden. Für weitere Informationen: <https://www.datenschutzbehörde.be>.

## Anhang – Zusammenfassung der geltenden technischen Bedingungen

### 1. Name und Anschrift des Inhabers der Zuteilung: Sunshine Sounds PGmbH

Lütticher Straße 122  
 4710 Lontzen  
 Unternehmensnummer (ZDU): 0873.932.683  
 Kontaktperson: Benoit Gauder  
 info@radio-sunshine.info

### 2. Bezeichnung des betroffenen Mediendienstes: Radio Sunshine

3. **Nutzungsart:** auditiver Mediendienst, Regionalsender, FM Stereo Modulation – Übertragung der Tonspuren mittels UKW-Hörfrequenz

4. **Zugeweilte Funkfrequenz:** 97.5 MHz. Die Nutzung der Funkfrequenz unterliegt weiterhin den folgenden technischen Bedingungen:

Name	: Eupen
Frequenz	: 97,5 MHz
Koordinaten	: E 06°02'49" / N 50°37'39"
Leistung (ERP)	: 5000 Watt (37dBW) ERP
Polarisation	: Vertikal
Antennenhöhe	: 35 m
Antennenrichtfaktor	: D
Hauptstrahlrichtung der Antenne	: 125°

Die Funkfrequenz kann aufgrund der großen Einzüge Richtung Flandern und Niederlande am Standort Eupen (KAS Fußballstadion Kehrweg) nicht mit der vollen Leistung (5000 W ERP / 37 dB) betrieben werden. Sie kann aber am Standort Lontzen-Rabotrath (Länge: N 50°39'38“, Breite: E 06°00'28“, Höhe über dem Meer: 280m N.N.) mit 1000 W ERP / 30 dB in der Antennenhauptstrahlrichtung von 120° von einen Regionalsender genutzt werden, unter der Bedingung, dass die Einschränkungen des anwendbaren nationalen Funkfrequenzplans berücksichtigt werden.

### 5. Antennenrichtdiagramm:

Azimut (Grad)	Abschw. (dB)						
0	3	90	0	180	0	270	0
10	2	100	0	190	0	280	0
20	2	110	0	200	0	290	13
30	6	120	0	210	0	300	20
40	6	130	1	220	0	310	20

50	6	140	1	230	7	320	20
60	0	150	1	240	9	330	1
70	0	160	0	250	9	340	5
80	0	170	0	260	9	350	4

**6. Frequenzhub:** max. 75 KHz (FM)

**7. Verwendeter Sender:**

**8. Verwendete Antenne:** 2-fach gestockte 3 Element FM Antenne Aldena ASR 03.02.3xx

Total Gain: 10,15 dBi (8 dBd)

Polarisation: Vertikal Hauptachse 120°

**9. Verwendetes Kabel:** EC 4 Eupen Cable ½ und 5/8 Zoll, ca 80 m, Dämpfung ca. 3,0-3,24 dB

**10. Zwischengeschaltete Gerätschaften:** Leistungsverteiler 1xIn / 2x Out, Sperrfilter, Starpoint Marke DELTA MECCANICA

### **12. Berechnung der maximalen Senderausgangsleistung**

Strahlungsleistung ERP laut Koordinationsdaten: 1000 W. / 30,00 dBw.

Antennengewinn: +8 dB. (10,15 dBi)

Kabeldämpfung : ca. - 3,0. -3,24 dB

Verluste Steckverbindungen und Leistungsverteiler: -1,5 dB

HF Sender Ausgangsleistung = ERP - Antennengewinn + Kabelverluste + Verbindungsverluste

Berechnung: 30,0 - 8,0 + 3,24 + 1,5 = 26,74 dBW. / ca. 450 W

**13. Gesamter Signalzuführungsverlust zwischen Senderausgang und Antenneneingang in db:** ca. 4,75 dB

**14. Gültiges Polardiagramm am Standort Lontzen (Rabothrat):**

Polardiagramm	Freq.	Sender	ERP
Rabotrath	97,5	Haupt Achse	30dBW
Azimuth	Att	120° 3 Element	real
0	0		-12
10	0		-11
20	0		-10
30	0		-9
40	0		-7
50	0		-4
60	0		-3
70	0		-2
80	0		-1
90	0		0
100	0		0
110	0		0
120	0		0
130	0		0
140	0		0
150	0		0
160	0		-1
170	0		-2
180	0		-3
190	0		-4
200	0		-7
210	0		-9
220	0		-10
230	0		-11
240	-2		-12
250	-2		-13
260	-2		-14
270	0		-14
280	0		-14
290	-6		-14
300	-13		-14
310	-13		-14
320	-13		-14
330	0		-14
340	0		-14
350	0		-13

Blau      Grün

